

Ab 233

Satzungen

der

Sektion Berlin

des

Deutschen und Oesterreichischen

Alpenvereins.

1899.



**8 S 11**  
**Satzung**  
**(1899)**

**Archiv-**  
**Exemplar**  
**nicht ausleihbar**

n Berlin.

8 S 11 soust. (1899)

Archiv - Ex.



67 1330

Durch die Allerhöchste Order vom 22. August 1892 sind der „Sektion Berlin des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins“ auf Grund der erneuten Satzungen vom 4. Juli 1892 die Rechte einer juristischen Person verliehen. Durch diese Verleihung ist zugleich die Bestätigung der Satzungen erfolgt.

Änderungen der letzteren sind von dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg durch die Verfügung vom 23. Januar 1893 und 30. Januar 1899 genehmigt.

#### § 1.

In Berlin besteht unter dem Namen: „Sektion Berlin des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins“ ein vermögensrechtlich selbständiger Verein, dessen Zweck dahin geht, die Kenntnis der Alpen Deutschlands und Oesterreichs zu erweitern und zu verbreiten, sowie ihre Bereisung zu erleichtern, und zwar durch Veranstaltung von Vorträgen und geselligen Zusammenkünften, durch Reisen, Unterstützung von Unternehmungen, welche den Vereinszwecken förderlich sind, besonders Bau von Schutzhütten, Anlage von Wegen, Förderung des Führerwesens und wissenschaftliche Erforschung der Alpen.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Bisher nach den Bestimmungen der in der Jahresversammlung vom 13. Dezember 1883 beschlossenen Statuten verwaltet, nimmt der Verein zufolge Beschlusses der Sektionsversammlung vom 10. März 1892 gegenwärtige veränderte Satzungen als seine Grundverfassung an.

#### § 2.

Die Mittel, welche der Sektion zur Erreichung des in § 1 Abs. 1 gedachten Zwecks zur Verfügung stehen, sind:

- a. die Eintrittsgelder und die Jahresbeiträge der Mitglieder (§ 5),
- b. ihr in den Zillertaler Alpen Tirols belegener Grundbesitz mit den darauf befindlichen Schutzhütten, nämlich der Berliner Hütte im Schwarzensteingrund und dem Furtschaglhaus im Schlegeisengrund, ferner die Habachhütte im Habachthal, sowie das in diesen Hütten befindliche Inventar,
- c. die für die Benutzung dieser Hütten einkommenden Hüttengelder,
- d. die Bibliothek und die sonstigen Sammlungen des Vereins im Werte von 3900 Mark.

§ 3.

Die Aufnahme als Mitglied der Sektion erfolgt auf Vorschlag von zwei Sektionsmitgliedern durch schriftliche Anmeldung beim Vorstände.

Die Anmeldung unterliegt der Besprechung in der Vorstandssitzung. Tritt der Vorstand dem Vorschlage nicht bei, so ist dies den vorschlagenden Sektionsmitgliedern unter Angabe der Gründe mitzuteilen und der Anmeldung keine weitere Folge zu geben. Wenn der Vorstand dem Vorschlage beitrifft, so werden der Name des zur Aufnahme vorgeschlagenen, sowie die Namen der vorschlagenden Mitglieder in der Einladung zu einer ordentlichen Sektionsversammlung bekannt gemacht.

Der Vorgeschlagene, sofern er in Berlin wohnt, hat sich in dieser Sitzung — oder im Behinderungsfalle vorher dem Vorsitzenden — vorzustellen. Erfolgt von keinem Sektionsmitgliede bis zu der darauf folgenden ordentlichen Versammlung oder in derselben Widerspruch, so wird die Aufnahme des Vorgeschlagenen als Sektionsmitglied vom Vorsitzenden verkündet. Erfolgt rechtzeitiger Widerspruch von einem Sektionsmitgliede, so entscheidet Abstimmung. Diese erfolgt in der zur Aufnahme bestimmten Sektionsversammlung, kann aber erforderlichen Falls behufs weiterer Erkundigung vom Vorsitzenden auf die nächste ordentliche Sitzung vertagt werden. Die Abstimmung geschieht, wenn von der Versammlung nichts Anderes beschlossen wird, mittels Handerhebens. Die Aufnahme gilt als abgelehnt, wenn nicht drei Viertel der anwesenden Sektionsmitglieder für dieselbe stimmen.

Nur männliche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Personen können Mitglieder der Sektion sein.

§ 4.

Die Mitglieder haben Anspruch auf Zustellung der Vereinspublikationen, auf Benutzung der Sammlungen, der Bibliothek und des sonstigen Sektions-Eigentums, ferner Wahlrecht und Wählbarkeit — nach Maßgabe der Satzungen.

§ 5.

Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Erreichung der Vereinszwecke mitzuwirken. Der am Beginn des Vereinsjahres voll zu entrichtende Jahresbeitrag und das von neuen Mitgliedern zu zahlende Eintrittsgeld werden durch die Jahresversammlung festgesetzt. So lange nicht eine anderweitige Festsetzung erfolgt, beträgt der Jahresbeitrag 12 Mark und das Eintrittsgeld 12 Mark.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar.

§ 6.

Ordentliche Versammlungen finden am zweiten Donnerstag jeden Monats von Oktober bis Juni statt, doch steht dem Vorsitzenden des Vorstandes eine anderweitige Festsetzung des Tages zu. Gäste können von Mitgliedern eingeführt werden, solche jedoch, die in Berlin und dessen Vororten wohnen, nur zweimal im Jahre. — Im Dezember findet die Jahresversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen ist der Vorstand, sobald er es nach der Lage der Geschäfte für erforderlich erachtet, einzuberufen berechtigt. Auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag von 50 Mitgliedern ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Versammlung binnen vier Wochen nach Stellung des Antrages verpflichtet. In den Versammlungen entscheidet, wo die Satzungen nichts anderes bestimmen, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Sektionsmitglieder; bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt. Die jedesmalige Tagesordnung ist den Sektionsmitgliedern in der Einladung zu den Versammlungen bekannt zu machen.

Die Sektionsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder der Sektion anwesend sind. Hat eine Sektionsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die demnächst einzuberufende neue Sektionsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, sofern auf diese Folge in der Einladung ausdrücklich aufmerksam gemacht ist.

Ueber die Verhandlungen der Sektionsversammlung ist vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter ein Protokoll

aufzunehmen, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu vollziehen ist.

§ 7.

Der Austritt aus der Sektion kann jederzeit, jedoch unbeschadet der Pflicht zur Zahlung des fälligen Jahresbeitrags, durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden erfolgen.

Ein Mitglied, welches während eines Jahres die Zahlung der Beiträge unterläßt, gilt als mit dem Ablaufe des Jahres aus der Sektion ausgeschieden.

§ 8.

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann durch einstimmigen Beschluß des in einer Anzahl von mindestens 10 Mitgliedern versammelten Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlußfassung muß dem Mitgliede Gelegenheit zur Äußerung gegeben sein. Der Ausgeschlossene hat binnen drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses das Recht der Berufung an die Sektion, welche in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung, auf deren Tagesordnung die Berufung zu setzen ist, darüber durch geheime Abstimmung entscheidet.

Die Berufung gilt als abgelehnt, wenn nicht drei Viertel der Anwesenden gegen die Ausschließung stimmen.

§ 9.

Die Organe der Sektion sind der Vorstand und die Sektionsversammlungen (§ 6).

§ 10.

Der Vorstand besteht aus 15 Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. dem zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden,
4. dem Schriftführer,
5. dem Stellvertreter des Schriftführers,
6. dem Schatzmeister,
7. dem Verwalter der Sammlungen,
8. dem Hüttenwart,
9. dem Stellvertreter des Hüttenwarts und
10. bis 15. sechs Beisitzern,

Ein früherer Vorsitzender kann von der Sektion zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende hat, auch wenn er nicht durch Wahl Mitglied des Vorstandes ist, Sitz und Stimme im Vorstände und das Recht, den Vorsitz in den Vorstands- und Sektionsversammlungen zu führen.

§ 11.

Der Vorstand wird in der Jahresversammlung für die Dauer eines Geschäfts- (Kalender-) Jahres gewählt.

Wählbar sind die volljährigen, in Berlin oder der Umgebung von Berlin wohnenden Mitglieder der Sektion.

Die Wiederwahl der bisherigen Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet in der durch § 10 bestimmten Reihenfolge durch Stimmzettel statt. Die dort zuerst genannten neun Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt; als gewählt gilt derjenige, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat; ist diese Stimmenzahl nicht erreicht, so kommen die Beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur Stichwahl; bei dieser entscheidet die Mehrheit der Stimmen und bei Stimmengleichheit das Los. Die sechs Beisitzer werden in einem gemeinschaftlichen Wahlgange gewählt; als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; ergibt die Wahl Stimmengleichheit für eine Zahl von Personen, welche die Zahl der zu besetzenden Stellen übersteigt, so entscheidet unter diesen Personen das Los. In beiden genannten Fällen wird das Los durch den die Wahl leitenden Vorsitzenden gezogen.

Statt der Wahl durch Stimmzettel kann die Wahl sämtlicher, mehrerer oder einzelner Mitglieder des Vorstandes durch Zuruf erfolgen, wenn in der Versammlung ein dem Vorstände nicht angehörendes Mitglied der Sektion dies beantragt und kein Mitglied dagegen Widerspruch erhebt.

§ 12.

Scheidet der Vorsitzende im Laufe des Geschäftsjahres aus, so wird in der nächsten ordentlichen Monatsversammlung

ein anderer Vorsitzender für die Zeit bis zum Ablauf des Geschäftsjahres gewählt; in der Einladung zu der Versammlung ist bekannt zu machen, daß diese Wahl stattfinden wird.

Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus, so bestellt der Vorstand einen Ersatzmann und macht davon in der nächsten Monatsversammlung Mitteilung.

#### § 13.

Der Vorstand ist zu berufen, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere, wenn vier Mitglieder des Vorstandes unter schriftlicher Begründung darauf antragen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn sämtliche in Berlin anwesende Mitglieder schriftlich eingeladen und — den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter eingerechnet — wenigstens sieben derselben erschienen sind.

Der Vorstand entscheidet nach Stimmenmehrheit, soweit nicht in diesen Satzungen anders bestimmt ist. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der erste Vorsitzende und in dessen Verhinderung ein anderes Mitglied in der im § 10 aufgestellten Reihenfolge.

Ueber die Verhandlung ist vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter ein Protokoll aufzunehmen, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu vollziehen und im Archiv des Vereins aufzubewahren ist.

#### § 14.

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Sektionsversammlungen zu unterbreitende Vorlagen vorzubereiten, die Beschlüsse der Sektion auszuführen und das Sektionsvermögen zu verwalten. Er entscheidet in allen, den Versammlungen der Sektion nicht vorbehaltenen Angelegenheiten und stellt die Tagesordnung für die Jahresversammlung fest.

#### § 15.

Der Vorsitzende und in dessen Verhinderung der erste oder zweite Stellvertreter desselben beruft und leitet die Vorstands- und Sektions-Sitzungen, stellt die Tagesordnungen für die ordentlichen Sektionsitzungen fest (vergl. jedoch § 14)

und vertritt die Sektion Berlin nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen, zu deren Erledigung nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Schriftstücke, durch welche die Sektion verpflichtet werden soll, sind durch den Vorsitzenden und in dessen Verhinderung durch den ersten oder zweiten Stellvertreter desselben, sowie durch ein zweites Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

Zum Ausweise der genannten Vorstandsmitglieder dient eine Bescheinigung des Kgl. Polizei-Präsidenten zu Berlin, welchem zu diesem Zweck die Wahlverhandlungen einzureichen sind.

#### § 16.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und führt die Rechnung.

Das zu dem Vermögen des Vereins gehörende Geld ist, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist, verzinslich anzulegen. Für die Anlegung sind die Bestimmungen über die Anlegung von Mündelgeld maßgebend.

Mindestens einmal im Jahre soll die Kasse auf Veranlassung des Vorsitzenden durch zwei Mitglieder des Vorstandes geprüft werden.

Der Schatzmeister hat im November dem Vorstände eine Uebersicht des Vermögensbestandes vorzulegen.

In der ordentlichen Sektionsversammlung des Monats November werden drei Mitglieder zur Prüfung der Jahresrechnung gewählt. Die Rechnung wird am 1. Dezember abgeschlossen und in den ersten acht Tagen des Dezember geprüft.

#### § 17.

Zum ausschließlichen Geschäftskreise der Sektionsversammlung gehört:

- a. die Wahl des Vorstandes nach Maßgabe der §§ 11 und 12,
- b. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder falls Widerspruch erfolgt (§ 3),



- c. die Entscheidung über die Berufung gegen die vom Vorstände beschlossene Ausschließung eines Mitglieds (§ 8),
- d. die Entgegennahme des alljährlich zu erstattenden Geschäftsberichts (§ 18),
- e. die Entlastung wegen der Jahresrechnung (§ 18),
- f. jede Abänderung der Satzungen (§ 19),
- g. die Auflösung des Vereins (§ 20).

Außerdem ist der Vorstand befugt, die ihm geeignet scheinenden Gegenstände der Beschlußfassung der Sektionsversammlung zu unterbreiten.

#### § 18.

Die Einladung zur Jahresversammlung im Dezember (§ 6) ist den Mitgliedern, unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens eine Woche vorher durch die Post unter der dem Vorstände bekannten Adresse zuzusenden. Die Einladung gilt mit der Auflieferung zur Post als bewirkt.

In der Jahresversammlung erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht; der Schatzmeister legt die Jahresrechnung vor und die Rechnungsprüfer berichten über das Ergebnis der Prüfung; nach Erledigung etwaiger Erinnerungen erteilt die Sektion dem Schatzmeister die Entlastung.

#### § 19.

Anträge auf Aenderung der Satzungen können nur Berücksichtigung finden, wenn sie vom Vorstände erfolgen oder, von wenigstens 20 Mitgliedern gestellt, dem Vorstände bis zum 1. November schriftlich eingereicht werden. Dieselben sind in der Einladung zu der der Jahresversammlung vorhergehenden Novembersitzung bekannt zu machen.

Ueber die Aenderung der Satzungen beschließt die Jahresversammlung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

#### § 20.

Die Auflösung der Sektion kann nur vom Vorstände, wenn sich wenigstens 10 der Mitglieder desselben dafür erklärt oder von mindestens 50 Sektionsmitgliedern durch schriftliches Gesuch beim Vorstände beantragt werden.

Die Auflösung kann nur durch die Jahresversammlung oder eine zu dem Zwecke zu berufende außerordentliche Versammlung beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Die Berufung der Versammlung muß in diesem Falle unter Angabe ihres Zweckes wenigstens 4 Wochen vorher durch besondere Einladung der Mitglieder erfolgt sein.

Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt über die Verwendung des Sektionsvermögens.

#### § 21.

Aenderungen der Satzungen, welche den Sitz, den Zweck oder die äußere Vertretung des Vereins betreffen, desgleichen Beschlüsse, welche die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen der Königlichen Genehmigung, andere Aenderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

---

**Bibliothek des Deutschen Alpenvereins**



**049000573190**